



2020/0353(COD)

29.9.2021

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über Batterien und Altbatterien zur Änderung der Verordnung (EU)
2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG
(COM(2020)0798 – C9-0400/2020 – 2020/0353(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Patrizia Toia

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Batterien sind eine wichtige Energiequelle und wichtige Faktoren für eine nachhaltige Entwicklung und saubere Energie. Sie bieten die Möglichkeit zur Speicherung von Energie und besitzen somit das Potenzial, einen wirksamen Beitrag zu den Dekarbonisierungszielen der Europäischen Union zu leisten.

Mit der neuen Verordnung wird ein umfassender Rahmen geschaffen, mit dem unter anderem sichergestellt wird, dass Batteriezellen, -module und -sätze mithilfe sauberer Energie hergestellt werden, energieeffizient und auf eine lange Lebensdauer ausgelegt sind und ordnungsgemäß gesammelt, recycelt oder umgenutzt werden.

In der neuen Industriestrategie für Europa (COM(2020)0102), zu der das Europäische Parlament einen Initiativbericht angenommen hat, bei dem der ITRE-Ausschuss federführend war (2020/2076(INI)), wird vorgeschlagen, die offene strategische Autonomie Europas zu stärken, wobei davor gewarnt wird, dass der Übergang zur Klimaneutralität in Europa dazu führen könnte, dass anstelle der derzeitigen Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen eine Abhängigkeit von Rohstoffen entsteht, die zum Großteil aus Drittländern stammen und um die sich der globale Wettbewerb zunehmend verschärft.

In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“ (COM(2020)0474) wird betont, dass der steigende weltweite Rohstoffbedarf angegangen werden muss, indem Rohstoffe wiederverwendet werden, bevor sie recycelt werden. Kobalt, Blei, Lithium und Nickel werden als kritische Rohstoffe für den europäischen Industriesektor und insbesondere für die Herstellung von Batterien erachtet.

Die vorgeschlagene Verordnung baut auf der neuen Industriestrategie für Europa auf, wobei vorgeschlagen wird, das Versorgungsrisiko für Rohstoffe einzudämmen, indem Kriterien festgelegt werden, mit denen für einen reibungslos funktionierenden Markt für Sekundärrohstoffe gesorgt wird, was Bestimmungen über Verwertungsziele für Rohstoffe und Strategien und Regelungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette umfasst.

Die Verfasserin der Stellungnahme des ITRE-Ausschusses begrüßt daher die Initiative der Kommission zu Batterien und Altbatterien.

Zur Beschleunigung des Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft muss nach Schätzungen des Weltwirtschaftsforums die weltweite Batterieherstellung um das 19-fache gesteigert werden.

Daher wird dringend eine Initiative zur Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für Batterien benötigt.

Die Herstellung und Verwendung von Batterien, die dazugehörige Wertschöpfungskette und der Umgang mit Altbatterien sind Querschnittsthemen, die in viele Politikbereiche hineinreichen.

Die Verordnung über Batterien und Altbatterien wird erhebliche Auswirkungen auf die Energie- und Industriepolitik haben, für die der ITRE-Ausschuss zuständig ist. Die Konferenz

der Präsidenten des Europäischen Parlaments hat dem ITRE-Ausschuss mit ihrem Beschluss vom 29. April 2021 „geteilte Zuständigkeiten“ für bestimmte Teile des Vorschlags gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung gewährt. Im Einklang mit diesem Beschluss konzentriert sich die Verfasserin der Stellungnahme des ITRE-Ausschusses in ihrem Entwurf auf diese Bestimmungen, wobei sie mehrere Probleme ermittelt hat, die angegangen werden müssen.

In dem Entwurf einer Stellungnahme wird auf die Begriffsbestimmungen für Gerätebatterien und Allzweck-Gerätebatterien eingegangen.

Die Begriffsbestimmung und die Anforderungen, die für die Gerätebatterien, die in leichten Verkehrsmitteln und selbstbalancierenden Fahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen, die nicht über mindestens einen Sitzplatz verfügen, verwendet werden, müssen präzisiert werden. Darüber hinaus scheint es trotz des schnellen Wachstums der E-Bike- und E-Scooter-Sektoren nur sehr wenige Bestimmungen für diese Bereiche zu geben, was näher erörtert und bewertet werden muss. Batterien, die in diesen Individualverkehrslösungen für die Stadt verwendet werden, sollten durch die Verordnung abgedeckt werden, insbesondere im Hinblick auf den Rezyklatgehalt, die Leistung und die Haltbarkeit sowie Sorgfaltspflichten.

Die Verfasserin ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit den neuen Märkten, die mit diesem Vorschlag entwickelt werden sollen, bestimmte Ziele, insbesondere in Bezug auf den Rezyklatgehalt (Artikel 8) und die Effizienz des Recyclings und der Verwertung (Artikel 57), wesentliche Elemente der Verordnung sind, weshalb ihre Überarbeitung gegebenenfalls im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens und nicht im Wege von Sekundärrechtsakten erfolgen sollte.

Die Sorgfaltspflichten für Marktteilnehmer, die Batterien in Verkehr bringen, sind ein wesentlicher Bestandteil des Vorschlags, auch vor dem Hintergrund der Initiativen der Union zu kritischen Rohstoffen. Daher ist es äußerst wichtig, eingehend zu erörtern, inwieweit sie in Bezug auf Batterietypen und Batteriehersteller Anwendung finden werden.

Die Parameter für den Zustand und die erwartete Lebensdauer, die Leistung und die Haltbarkeit sowie für die Sicherheit von Batterien werden mit zusätzlichen Prüfungen aufgenommen, die die Verfasserin als nützlich erachtet, um die Ziele der Verordnung zu verwirklichen und sicherzustellen, dass sie mit den laufenden Arbeiten zu diesem Thema auf internationaler Ebene im Einklang steht.

Schließlich werden in diesem Entwurf einer Stellungnahme auch die Bestimmungen über die Recyclingeffizienz und Verwertung von Lithium und Cadmium behandelt, um die Umwelterwägungen des vorgeschlagenen Rechtsakts zu stärken.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Innerhalb des breiten Anwendungsbereichs der Verordnung sollte zwischen verschiedenen Batteriekategorien entsprechend ihrer Konzeption und Verwendung, unabhängig von der chemischen Zusammensetzung der Batterien, unterschieden werden. Die in der Richtlinie 2006/66/EG vorgenommene Untergliederung in Gerätebatterien einerseits und Industriebatterien und Starterbatterien andererseits sollte weiter aufgegliedert werden, um neuen Entwicklungen bei der Verwendung von Batterien besser Rechnung zu tragen. Batterien, die zum Antrieb in Elektrofahrzeugen verwendet werden und gemäß der Richtlinie 2006/66/EG in die Kategorie der Industriebatterien fallen, stellen aufgrund des raschen Wachstums bei den Elektrofahrzeugen für den Straßenverkehr einen großen und wachsenden Marktanteil dar. Daher sollten diese Batterien, die zum Antrieb von Straßenfahrzeugen verwendet werden, als neue Kategorie Traktionsbatterien eingestuft werden. Batterien, die zum Antrieb anderer Fahrzeuge, darunter im Schienenverkehr, in der Schifffahrt und im Flugverkehr, verwendet werden, fallen in dieser Verordnung weiterhin in die Kategorie Industriebatterien. Der Batterietyp Industriebatterie umfasst eine große Gruppe von Batterien, die für industrielle Tätigkeiten, Kommunikationsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Tätigkeiten oder die

Geänderter Text

(12) Innerhalb des breiten Anwendungsbereichs der Verordnung sollte zwischen verschiedenen Batteriekategorien entsprechend ihrer Konzeption und Verwendung, unabhängig von der chemischen Zusammensetzung der Batterien, unterschieden werden. Die in der Richtlinie 2006/66/EG vorgenommene Untergliederung in Gerätebatterien einerseits und Industriebatterien und Starterbatterien andererseits sollte weiter aufgegliedert werden, um neuen Entwicklungen bei der Verwendung von Batterien besser Rechnung zu tragen. Batterien, die zum Antrieb in Elektrofahrzeugen verwendet werden und gemäß der Richtlinie 2006/66/EG in die Kategorie der Industriebatterien fallen, stellen aufgrund des raschen Wachstums bei den Elektrofahrzeugen für den Straßenverkehr einen großen und wachsenden Marktanteil dar. Daher sollten diese Batterien, die zum Antrieb von Straßenfahrzeugen verwendet werden, als neue Kategorie Traktionsbatterien eingestuft werden. Batterien, die zum Antrieb anderer Fahrzeuge, darunter im Schienenverkehr, in der Schifffahrt und im Flugverkehr, verwendet werden, fallen in dieser Verordnung weiterhin in die Kategorie Industriebatterien. Der Batterietyp Industriebatterie umfasst eine große Gruppe von Batterien, die für industrielle Tätigkeiten, Kommunikationsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Tätigkeiten oder die

Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie bestimmt sind. Über diese nicht erschöpfende Beispielliste hinaus sollten alle Batterien, die weder Gerätebatterien oder Starterbatterien noch Traktionsbatterien sind, als Industriebatterien eingestuft werden. Batterien, die zur Energiespeicherung im privaten oder häuslichen Umfeld verwendet werden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Industriebatterien. Um sicherzustellen, dass alle in leichten Verkehrsmitteln wie E-Bikes und E-Scootern verwendeten Batterien als Gerätebatterien eingestuft werden, ist es außerdem erforderlich, die Definition von Gerätebatterien zu präzisieren und eine **Gewichtsgrenze für solche** Batterien einzuführen.

Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie bestimmt sind. Über diese nicht erschöpfende Beispielliste hinaus sollten alle Batterien, die weder Gerätebatterien oder Starterbatterien noch Traktionsbatterien sind, als Industriebatterien eingestuft werden. Batterien, die zur Energiespeicherung im privaten oder häuslichen Umfeld verwendet werden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Industriebatterien. Um sicherzustellen, dass alle in leichten Verkehrsmitteln wie E-Bikes und **Elektrorollern (E-Scootern)** verwendeten Batterien **sowie die Batterien, die in sonstigen Individualverkehrsmitteln für die Stadt, etwa Monowheels oder Hoverboards, verwendet werden**, als Gerätebatterien eingestuft werden, ist es außerdem erforderlich, die Definition von Gerätebatterien zu präzisieren und eine **neue Kategorie von** Batterien einzuführen, **die in leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Individualverkehrsmitteln für die Stadt verwendet werden, damit letztere durch spezifische Bestimmungen abgedeckt werden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Die Einführung einer risikobasierten Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte auf international anerkannten Grundsätzen der Sorgfaltspflicht beruhen, die in den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen⁴⁰, in den Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten entlang ihres Lebenswegs⁴¹, in der Dreigliedrigen Grundsatzklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik⁴² und im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für

Geänderter Text

(64) Die Einführung einer risikobasierten Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte auf international anerkannten Grundsätzen der Sorgfaltspflicht beruhen, die in den **Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte^{39a}**, in den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen⁴⁰, in den Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten entlang ihres Lebenswegs⁴¹, in der Dreigliedrigen Grundsatzklärung der IAO über multinationale Unternehmen und

verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (RBC)⁴³ enthalten sind und ein gemeinsames Verständnis zwischen Regierungen und Interessenträgern widerspiegeln, und auf den spezifischen Kontext und die Umstände jedes Wirtschaftsakteurs zugeschnitten sein. In Bezug auf die Gewinnung und Verarbeitung natürlicher mineralischer Ressourcen für die Batterieherstellung und den Handel damit spiegeln der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten⁴⁴ (im Folgenden „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht“) die langjährigen Bemühungen von Regierungen und Interessenträgern wider, bewährte Verfahren in diesem Bereich zu entwickeln.

Sozialpolitik⁴², *in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen*^{42a} und im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (RBC)⁴³ enthalten sind und ein gemeinsames Verständnis zwischen Regierungen und Interessenträgern widerspiegeln, und auf den spezifischen Kontext und die Umstände jedes Wirtschaftsakteurs zugeschnitten sein. In Bezug auf die Gewinnung und Verarbeitung natürlicher mineralischer Ressourcen für die Batterieherstellung und den Handel damit spiegeln der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten⁴⁴ (im Folgenden „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht“) die langjährigen Bemühungen von Regierungen und Interessenträgern wider, bewährte Verfahren in diesem Bereich zu entwickeln.

39a Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte:
https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

⁴⁰ Die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, abrufbar unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>.

⁴¹ UNEP-Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten entlang ihres Lebenswegs, abrufbar unter <https://www.lifecycleinitiative.org/wp-content/uploads/2012/12/2009%20-%20Guidelines%20for%20sLCA%20-%20EN.pdf>.

⁴² Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, abrufbar unter <https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public>

⁴⁰ Die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, abrufbar unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>.

⁴¹ UNEP-Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten entlang ihres Lebenswegs, abrufbar unter <https://www.lifecycleinitiative.org/wp-content/uploads/2012/12/2009%20-%20Guidelines%20for%20sLCA%20-%20EN.pdf>.

⁴² Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, abrufbar unter <https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public>

/---ed_emp/---emp_ent/---
multi/documents/publication/wcms_09438
6.pdf.

⁴³ OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, abrufbar unter <http://mneguidelines.oecd.org/OECD-Due-Diligence-Guidance-for-Responsible-Business-Conduct.pdf>.

⁴⁴ OECD (2016), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Dritte Auflage, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264252479-en>.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Gemäß **dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht**⁴⁵ ist die Sorgfaltspflicht ein steter proaktiver und reaktiver Prozess, mit dem Unternehmen sicherstellen können, dass sie die Menschenrechte achten und nicht zu Konflikten beitragen⁴⁶. Die risikobasierte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bezieht sich auf Schritte, die Unternehmen zur Ermittlung von tatsächlichen oder potenziellen Risiken und zum Umgang damit ergreifen können, um negative Auswirkungen in Verbindung mit ihren Tätigkeiten oder Beschaffungsentscheidungen zu vermeiden oder abzumildern. Ein Unternehmen kann das von seinen Tätigkeiten und Beziehungen ausgehende Risiko bewerten

/---ed_emp/---emp_ent/---
multi/documents/publication/wcms_09438
6.pdf.

42a OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, abrufbar unter
<http://mneguidelines.oecd.org/guidelines/>.

⁴³ OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, abrufbar unter <http://mneguidelines.oecd.org/OECD-Due-Diligence-Guidance-for-Responsible-Business-Conduct.pdf>.

⁴⁴ OECD (2016), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Dritte Auflage, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264252479-en>.

Geänderter Text

(65) Gemäß **diesen Normen** ist die Sorgfaltspflicht ein steter proaktiver und reaktiver Prozess, mit dem Unternehmen sicherstellen können, dass sie die Menschenrechte **und die Umwelt** achten und nicht zu Konflikten beitragen⁴⁶. Die risikobasierte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bezieht sich auf Schritte, die Unternehmen zur Ermittlung von tatsächlichen oder potenziellen Risiken und zum Umgang damit ergreifen können, um negative Auswirkungen in Verbindung mit ihren Tätigkeiten oder Beschaffungsentscheidungen zu vermeiden oder abzumildern. Ein Unternehmen kann das von seinen Tätigkeiten und Beziehungen ausgehende Risiko bewerten und risikomindernde Maßnahmen im

und risikomindernde Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Normen nach nationalem oder internationalem Recht, Empfehlungen internationaler Organisationen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, staatlich geförderten Instrumenten, freiwilligen Initiativen des Privatsektors und den internen Strategien und Systemen des Unternehmens ergreifen. Dieser Ansatz trägt auch dazu bei, die Sorgfaltsprüfung an den Umfang der Tätigkeiten des Unternehmens oder der Lieferkettenbeziehungen anzupassen.

Einklang mit den einschlägigen Normen nach nationalem oder internationalem Recht, Empfehlungen internationaler Organisationen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, staatlich geförderten Instrumenten, freiwilligen Initiativen des Privatsektors und den internen Strategien und Systemen des Unternehmens ergreifen. Dieser Ansatz trägt auch dazu bei, die Sorgfaltsprüfung an den Umfang der Tätigkeiten des Unternehmens oder der Lieferkettenbeziehungen anzupassen. **Anforderungen im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten für alle Wirtschaftsakteure, einschließlich Online-Plattformen, gelten, die auf dem europäischen Markt Batterien in Verkehr bringen.**

45 S. 15 des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

⁴⁶ OECD (2011), OECD-Leitfaden für multinationale Unternehmen, OECD, Paris; OECD (2006), OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones, OECD, Paris; Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen, John Ruggie, A/HRC/17/31, 21. März 2011).

⁴⁶ OECD (2011), OECD-Leitfaden für multinationale Unternehmen, OECD, Paris; OECD (2006), OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones, OECD, Paris; Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen, John Ruggie, A/HRC/17/31, 21. März 2011).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

(66) Verbindliche Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der

Geänderter Text

(66) Verbindliche Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der

Lieferkette sollten angenommen oder geändert werden und zumindest die häufigsten Kategorien der Sozial- und Umweltrisiken umfassen. Dies sollte die derzeitigen und vorhersehbaren Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben einerseits, insbesondere die Menschenrechte, die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Arbeitnehmerrechte, wie auch auf die Umwelt andererseits, insbesondere den Wasserverbrauch, den Bodenschutz, die Luftverschmutzung und die Biodiversität, einschließlich des Gemeinschaftslebens, abdecken.

Lieferkette sollten angenommen oder geändert werden und zumindest die häufigsten Kategorien der **Menschenrechts-**, Sozial- und Umweltrisiken umfassen. Dies sollte die derzeitigen und vorhersehbaren Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben einerseits, insbesondere die Menschenrechte, die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Arbeitnehmerrechte, wie auch auf die Umwelt andererseits, insbesondere den Wasserverbrauch, den Bodenschutz, die Luftverschmutzung, **den Klimawandel** und die Biodiversität, einschließlich des Gemeinschaftslebens, abdecken.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) In Bezug auf die Kategorien sozialer Risiken sollten die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen⁴⁷ die Risiken in der Batterielieferkette im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der menschlichen Gesundheit, des Schutzes von Kindern und der Gleichstellung der Geschlechter, berücksichtigen. Die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten Informationen darüber umfassen, wie der Wirtschaftsakteur zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beigetragen hat und welche Instrumente in seiner Unternehmensstruktur zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingerichtet wurden. Die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten auch die ordnungsgemäße Umsetzung der in Anhang I der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen

Geänderter Text

(67) In Bezug auf die Kategorien sozialer Risiken sollten die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen⁴⁷ die Risiken in der Batterielieferkette im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der menschlichen Gesundheit, **der Rechte indigener Völker**, des Schutzes von Kindern und der Gleichstellung der Geschlechter, berücksichtigen. Die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten Informationen darüber umfassen, wie der Wirtschaftsakteur zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beigetragen hat und welche Instrumente in seiner Unternehmensstruktur zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingerichtet wurden. Die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten auch die ordnungsgemäße Umsetzung der in Anhang I der Dreigliedrigen

Arbeitsorganisation aufgeführten grundlegenden Übereinkommen⁴⁸ gewährleisten.

Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation aufgeführten grundlegenden Übereinkommen⁴⁸ gewährleisten.

⁴⁷ Einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁴⁷ Einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁴⁸ Die acht grundlegenden Übereinkommen sind die folgenden: 1. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87), 2. Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98), 3. Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) (und das dazugehörige Protokoll von 2014), 4. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105), 5. Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138), 6. Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182), 7. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100), 8. Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) (Nr. 111).

⁴⁸ Die acht grundlegenden Übereinkommen sind die folgenden: 1. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87), 2. Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98), 3. Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) (und das dazugehörige Protokoll von 2014), 4. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105), 5. Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138), 6. Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182), 7. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100), 8. Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) (Nr. 111).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Batterie“ eine aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen oder aus

Geänderter Text

1. „Batterie“ eine aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen oder aus

Gruppen solcher Batteriezellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird;

Gruppen solcher Batteriezellen, *etwa Batteriesätzen und Batteriemodulen*, bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird;

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. „Gerätebatterie“ eine Batterie,

7. „Gerätebatterie“ eine Batterie *oder Knopfzelle*,

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die weniger als 5 kg wiegt,

– die weniger als 8 kg wiegt,

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die nicht für industrielle Verwendungszwecke ausgelegt ist *und*

– die nicht *ausschließlich* für industrielle Verwendungszwecke ausgelegt ist,

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *die in leichten Verkehrsmitteln*

und sonstigen Individualverkehrsmitteln für die Stadt verwendet werden kann;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. „Knopfzelle“ kleine, runde Gerätebatterien und -akkumulatoren, deren Durchmesser größer ist als ihre Höhe und die für besondere Verwendungszwecke wie Hörgeräte, Armbanduhren, kleine tragbare Geräte oder zur Reservestromversorgung bestimmt sind;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. „Allzweck-Gerätebatterien“ Gerätebatterien mit den folgenden gängigen Formaten: 4,5 Volt (3R12), D, C, AA, AAA, AAAA, A23, 9 Volt (PP3);

8. „Allzweck-Gerätebatterien“ Gerätebatterien mit den folgenden gängigen Formaten: **Knopfzelle**, 4,5 Volt (3R12), D, C, AA, AAA, AAAA, A23, 9 Volt (PP3);

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. „Gerätebatterien, die in leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Individualverkehrsmitteln für die Stadt verwendet werden“ Gerätebatterien, die in leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Radfahrzeugen mit Elektromotor, die selbstbalancierend sind oder nicht über

mindestens einen Sitzplatz verfügen, da eine stehende Fahrhaltung vorgesehen ist, verwendet werden;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „Starterbatterie“ eine Batterie, die **nur** für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen eingesetzt wird;

Geänderter Text

10. „Starterbatterie“ eine Batterie, die für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen **und nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen** eingesetzt wird;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. „Industriebatterie“ eine Batterie, die für industrielle Verwendungszwecke ausgelegt ist, sowie jede andere Batterie, ausgenommen Gerätebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien;

Geänderter Text

11. „Industriebatterie“ eine Batterie, die **ausschließlich** für industrielle Verwendungszwecke ausgelegt ist, sowie jede andere Batterie, ausgenommen Gerätebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Traktionsbatterie“ eine Batterie, die speziell für die Traktion von Hybrid- und Elektrofahrzeugen für den Straßenverkehr ausgelegt ist;

Geänderter Text

12. „Traktionsbatterie“ eine Batterie, die speziell für die Traktion von Hybrid- und Elektrofahrzeugen für den Straßenverkehr ausgelegt ist, **mit Ausnahme von Gerätebatterien, die in leichten Verkehrsmitteln und in sonstigen Individualverkehrsmitteln für die Stadt**

verwendet werden;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

22. „Batteriemanagementsystem“ ein elektronisches Bauelement, das die elektrischen und thermischen Funktionen der Batterie überwacht und steuert, die Daten zu den Parametern für die Ermittlung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer von Batterien gemäß Anhang VII verwaltet und speichert und mit dem Fahrzeug oder dem Gerät, in das die Batterie eingebaut ist, kommuniziert;

Geänderter Text

22. „Batteriemanagementsystem“ ein elektronisches Bauelement, das die elektrischen und thermischen Funktionen der Batterie überwacht und steuert, die Daten zu den Parametern für die Ermittlung **der Sicherheit**, des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer von Batterien gemäß Anhang VII verwaltet und speichert und mit dem Fahrzeug oder dem Gerät, in das die Batterie eingebaut ist, kommuniziert;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26a. „Wiederaufarbeitung“ die Wiederherstellung mindestens der ursprünglichen Leistung einer gebrauchten Batterie oder ihrer Bauteile, mit einer Garantie, die der einer neu hergestellten Batterie entspricht oder besser ist als diese;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Recyclatgehalt von Industriebatterien,

Rezyklatgehalt von Batterien

Traktionsbatterien und Starterbatterien

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ab dem 1. Januar 2027 müssen **Industriebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW**, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, technische Unterlagen beiliegen, die zu jedem Batteriemodell und jeder Batteriecharge pro Erzeugerbetrieb Angaben zu der in den aktiven Materialien enthaltenen Menge an aus Abfällen rückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel enthalten.

Geänderter Text

Ab dem 1. Januar 2027 müssen **Batterien**, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, technische Unterlagen beiliegen, die zu jedem Batteriemodell und jeder Batteriecharge pro Erzeugerbetrieb Angaben zu der in den aktiven Materialien enthaltenen Menge an aus Abfällen rückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel enthalten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bis zum 31. Dezember **2025** erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung der in aktiven Materialien der in Unterabsatz 1 genannten Batterien enthaltenen Menge an aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel und des Formats der technischen Unterlagen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 74 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

Bis zum 31. Dezember **2023** erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung der in aktiven Materialien der in Unterabsatz 1 genannten Batterien enthaltenen Menge an aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel und des Formats der technischen Unterlagen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 74 Absatz 3 erlassen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Ab dem 1. Januar 2030 müssen **Industriebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW**, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, technische Unterlagen beiliegen, aus denen zu jedem Batteriemodell und jeder Batteriecharge pro Erzeugerbetrieb hervorgeht, dass die aktiven Materialien dieser Batterien den nachstehend genannten Mindestanteil an aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel enthalten:

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Ab dem 1. Januar 2035 müssen **Industriebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW**, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, technische Unterlagen beiliegen, aus denen zu jedem Batteriemodell und jeder Batteriecharge pro Erzeugerbetrieb hervorgeht, dass die aktiven Materialien dieser Batterien den nachstehend genannten Mindestanteil an aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel enthalten:

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Geänderter Text

(2) Ab dem 1. Januar 2030 müssen **Batterien**, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, technische Unterlagen beiliegen, aus denen zu jedem Batteriemodell und jeder Batteriecharge pro Erzeugerbetrieb hervorgeht, dass die aktiven Materialien dieser Batterien den nachstehend genannten Mindestanteil an aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel enthalten:

Geänderter Text

(3) Ab dem 1. Januar 2035 müssen **Batterien**, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, technische Unterlagen beiliegen, aus denen zu jedem Batteriemodell und jeder Batteriecharge pro Erzeugerbetrieb hervorgeht, dass die aktiven Materialien dieser Batterien den nachstehend genannten Mindestanteil an aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel enthalten:

Vorschlag der Kommission

(4) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis zum 31. Dezember 2027 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Änderung der Zielwerte gemäß den Absätzen 2 und 3 zu erlassen, soweit dies aufgrund der Verfügbarkeit von aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel gerechtfertigt und angezeigt ist.**

Geänderter Text

(4) **Die Kommission bewertet nach der Einführung der in Absatz 1 genannten Methode und bis spätestens 31. Dezember 2026 mithilfe einer Folgenabschätzung, ob es aufgrund der Verfügbarkeit von aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel gerechtfertigt ist, die in den Absätzen 2 und 3 festgelegte Liste der Materialien und Zielwerte zu überarbeiten und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag vor.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien

Geänderter Text

Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien **und Gerätebatterien, die in leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Individualverkehrsmitteln für die Stadt verwendet werden**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ab dem 1. Januar 2027 müssen die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III bei Allzweck-Gerätebatterien die Werte erreichen, die in dem gemäß Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt sind.

Geänderter Text

(1) Ab dem 1. Januar 2027 müssen die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III bei Allzweck-Gerätebatterien **und Gerätebatterien, die in leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Individualverkehrsmitteln für die Stadt verwendet werden**, die Werte erreichen, die in dem gemäß Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission

festgelegt sind.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2025 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der von Allzweck-Gerätebatterien zu erreichenden Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2025 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der von Allzweck-Gerätebatterien **und Gerätebatterien, die in leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Individualverkehrsmitteln für die Stadt verwendet werden**, zu erreichenden Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts gemäß Unterabsatz 1 prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebensweg von Allzweck-Gerätebatterien verringert werden müssen, und berücksichtigt einschlägige internationale Normen und Kennzeichnungssysteme. Darüber hinaus stellt die Kommission sicher, dass die Bestimmungen dieses delegierten Rechtsakts das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte, in die diese Batterien eingebaut sind, die Erschwinglichkeit, die Kosten für die Endnutzer und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen. Den Erzeugern der betreffenden Batterien und Geräte darf kein

Geänderter Text

Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts gemäß Unterabsatz 1 prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebensweg von Allzweck-Gerätebatterien **und Gerätebatterien, die in leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Individualverkehrsmitteln für die Stadt verwendet werden**, verringert werden müssen, und berücksichtigt einschlägige internationale Normen und Kennzeichnungssysteme. Darüber hinaus stellt die Kommission sicher, dass die Bestimmungen dieses delegierten Rechtsakts das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte, in die diese Batterien eingebaut sind, die Erschwinglichkeit, die Kosten für die

übermäßiger Verwaltungsaufwand entstehen.

Endnutzer und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen. Den Erzeugern der betreffenden Batterien und Geräte darf kein übermäßiger Verwaltungsaufwand entstehen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2030 auf der Grundlage einer Ökobilanzmethode, ob Maßnahmen zur *schrittweise* Einstellung der Verwendung von nicht wiederaufladbaren Allzweck-Gerätebatterien durchführbar sind, um deren Umweltauswirkungen zu minimieren. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und prüft, ob geeignete Maßnahmen, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen, getroffen werden sollten.

Geänderter Text

(3) Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2030 auf der Grundlage einer Ökobilanzmethode, ob Maßnahmen zur *schrittweisen* Einstellung der Verwendung von nicht wiederaufladbaren Allzweck-Gerätebatterien durchführbar sind, um deren Umweltauswirkungen zu minimieren, **und berücksichtigt dabei die Funktionalität dieser Batterien oder der Geräte, in die diese Batterien eingebaut sind, die Erschwinglichkeit, die Kosten und die Vorteile sowie mögliche Alternativen für die Endnutzer.** Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und prüft, ob geeignete Maßnahmen, **wie die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung für bestimmte Produkte,** einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen, getroffen werden sollten.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von *wiederaufladbaren*

Geänderter Text

Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von *stationären Batterie-*

Industriebatterien und Traktionsbatterien

Energiespeichersystemen und
Traktionsbatterien

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ab **dem** [12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] müssen **wiederaufladbaren Industriebatterien** und Traktionsbatterien mit internem Speicher **mit einer Kapazität von mehr als 2 kW** technische Unterlagen mit den Werten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A beiliegen.

Geänderter Text

Ab ... [12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] müssen **stationären Batterie-Energiespeichersystemen** und Traktionsbatterien mit internem Speicher technische Unterlagen mit den Werten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A beiliegen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 73 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang IV festgelegten Parameter für die elektrochemische Leistung und die Haltbarkeit zu ändern, sodass sie die technischen Spezifikationen, die sich aus den Arbeiten der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ ergeben können, ergänzen oder mit ihnen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ab dem 1. Januar 2026 müssen **wiederaufladbare Industriebatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW** die Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A erreichen, die in dem gemäß Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt sind.

Geänderter Text

(2) Ab dem 1. Januar 2026 müssen **stationäre Batterie-Energiespeichersysteme** die Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A erreichen, die in dem gemäß Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt sind.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2024 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A, die **wiederaufladbare Industriebatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW** erreichen müssen.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2024 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A, die **stationäre Batterie-Energiespeichersysteme** erreichen müssen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts gemäß Unterabsatz 1 prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebensweg von **wiederaufladbaren Industriebatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW** verringert werden müssen, und stellt sicher, dass die in diesem

Geänderter Text

Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts gemäß Unterabsatz 1 prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebensweg von **stationären Batterie-Energiespeichersystemen** verringert werden müssen, und stellt sicher, dass die in diesem Rechtsakt festgelegten

Rechtsakt festgelegten Anforderungen das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte, in die diese Batterien eingebaut sind, ihre Erschwinglichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen. Den Erzeugern der betreffenden Batterien und Geräte darf kein übermäßiger Verwaltungsaufwand entstehen.

Anforderungen das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte, in die diese Batterien eingebaut sind, ihre Erschwinglichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen. Den Erzeugern der betreffenden Batterien und Geräte darf kein übermäßiger Verwaltungsaufwand entstehen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Stationären Batterie-Energiespeichersystemen müssen technische Unterlagen beiliegen, aus denen hervorgeht, dass die Systeme bei normalem Betrieb und bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sind, einschließlich des Nachweises, dass sie in Bezug auf die Sicherheitsparameter gemäß Anhang V nach modernsten Prüfmethoden erfolgreich geprüft wurden.

Geänderter Text

(1) Stationären Batterie-Energiespeichersystemen müssen technische Unterlagen beiliegen, aus denen hervorgeht, dass die Systeme bei normalem Betrieb und bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sind, einschließlich des Nachweises, dass sie **zumindest** in Bezug auf die Sicherheitsparameter gemäß Anhang V **Nummern 1 bis 9c** nach modernsten Prüfmethoden erfolgreich geprüft wurden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Wiederaufladbare Industriebatterien** und Traktionsbatterien **mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW müssen** ein Batteriemanagementsystem **enthalten, das** Daten zu den Parametern zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII **enthält**.

Geänderter Text

(1) **Stationäre Batterie-Energiespeichersysteme** und Traktionsbatterien, **die** ein Batteriemanagementsystem **umfassen, müssen** Daten zu den Parametern zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII **enthalten**.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 73 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Parameter zur Ermittlung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer von Traktionsbatterien, die in Anhang VII festgelegt sind, zu ändern, sodass sie die technischen Spezifikationen, die sich aus den Arbeiten der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ ergeben können, ergänzen oder mit ihnen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verpflichtung der Wirtschaftsakteure, die **wiederaufladbare Industriebatterien und Traktionsbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh** in Verkehr bringen, Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu treffen

Verpflichtung der Wirtschaftsakteure, die **Batterien** in Verkehr bringen, Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu treffen

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ab [12 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung] kommt der Wirtschaftsakteur, der **wiederaufladbare**

(1) Ab ... [12 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung] kommt der Wirtschaftsakteur, der **Batterien** in

Industriebatterien und Traktionsbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh in Verkehr bringt, den in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels genannten Verpflichtungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette nach und bewahrt Unterlagen auf, durch die er seine Einhaltung dieser Verpflichtungen nachweisen kann und die auch die Ergebnisse der von notifizierten Stellen durchgeführten Überprüfung durch Dritte enthalten.

Verkehr bringt, den in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels genannten Verpflichtungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette nach und bewahrt Unterlagen auf, durch die er seine Einhaltung dieser Verpflichtungen nachweisen kann und die auch die Ergebnisse der von notifizierten Stellen durchgeführten Überprüfung durch Dritte enthalten.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) nimmt in seine Lieferkettenstrategie Standards auf, die den Standards in der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht entsprechen,

Geänderter Text

b) nimmt in seine Lieferkettenstrategie Standards auf, die den Standards in der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, ***den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen*** entsprechen,

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Buchstabe d – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

d) errichtet und betreibt ein System von Kontrollen und Transparenz entlang der Lieferkette, einschließlich eines Systems zur Rückverfolgbarkeit der Gewahrsamskette ***und Identifizierung vorgelagerter*** Akteure in der Lieferkette.

Geänderter Text

d) errichtet und betreibt ein System von Kontrollen und Transparenz entlang der Lieferkette, einschließlich eines Systems zur Rückverfolgbarkeit der Gewahrsamskette, ***mit dem die vorgelagerten*** Akteure in der Lieferkette ***identifiziert werden.***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Buchstabe d – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Dieses System stützt sich auf Unterlagen, die folgende Informationen enthalten:

Geänderter Text

Dieses System stützt sich auf Unterlagen, die **zumindest** folgende Informationen enthalten:

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Buchstabe d – Unterabsatz 2 – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) sonstige relevante Informationen zum Zweck der Ermittlung der in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risiken.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Buchstabe d – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die unter Buchstabe d genannten Anforderungen können durch Teilnahme an von der Industrie eingeführten Regelungen umgesetzt werden.

Geänderter Text

Die unter Buchstabe d genannten Anforderungen können durch Teilnahme an von der Industrie eingeführten Regelungen umgesetzt werden, **wenn nachgewiesen werden kann, dass alle Anforderungen gemäß Artikel 39, einschließlich der Überprüfung durch Dritte, erfüllt sind.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Risikomanagementmaßnahmen im Einklang mit Anhang II des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, auf Zulieferer, die das ermittelte Risiko am wirksamsten unterbinden oder verringern können, einzuwirken oder erforderlichenfalls durch geeignete Schritte Druck auszuüben;

Geänderter Text

ii) Risikomanagementmaßnahmen im Einklang mit Anhang II des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, **den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen** unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, auf Zulieferer, die das ermittelte Risiko am wirksamsten unterbinden oder verringern können, einzuwirken oder erforderlichenfalls durch geeignete Schritte Druck auszuüben;

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 8 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verpflichtungen des in Absatz 1 genannten Wirtschaftsakteurs unter Berücksichtigung von Änderungen der Verordnung (EU) 2017/821 und von Änderungen der einschlägigen, in Anhang I des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht dargelegten Empfehlungen zu ändern.

Geänderter Text

b) die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verpflichtungen des in Absatz 1 genannten Wirtschaftsakteurs unter Berücksichtigung von Änderungen der Verordnung (EU) 2017/821 und von Änderungen der einschlägigen, in Anhang I des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht dargelegten Empfehlungen, **der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** zu ändern.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Alle Altbatterien werden durch

eine farbliche Markierung unterschieden, um im Recyclingverfahren besser identifiziert und korrekt eingestuft werden zu können.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember **2023 einen Durchführungsrechtsakt** mit **ausführlichen** Bestimmungen über die Berechnung und Überprüfung der Recyclingeffizienzen und Verwertungsquoten. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

(4) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember **2022 im Einklang mit Artikel 73 delegierte Rechtsakte**, die **diese Verordnung, ergänzen, indem auf der Grundlage einer Abschätzung der wirtschaftlichen und ökologischen Folgen ausführliche** Bestimmungen über die Berechnung und Überprüfung der Recyclingeffizienzen und Verwertungsquoten **festgelegt werden.**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Der** Kommission **wird gemäß Artikel 73 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die** in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten Mindestquoten für die stoffliche Verwertung von Altbatterien **zur Anpassung an den** wissenschaftlichen und technischen **Fortschritt** und **neue** Abfallbewirtschaftungstechnologien zu **ändern.**

Geänderter Text

(5) **Die** Kommission **bewertet bis 31. Dezember 2026 die erzielten Fortschritte zur Erreichung der** in Anhang XII Teil B **Nummer 2** und Teil C **Nummer 2** festgelegten Mindestquoten für die stoffliche Verwertung von Altbatterien **vor dem Hintergrund des** wissenschaftlichen und technischen **Fortschritts** und **neuer** Abfallbewirtschaftungstechnologien **und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor, um bei Bedarf die Liste der Materialien zu überarbeiten und die Mindestquoten anzuheben.**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anforderungen im Zusammenhang mit der Umnutzung und Wiederaufarbeitung von **Industriebatterien** und Traktionsbatterien

Geänderter Text

Anforderungen im Zusammenhang mit der Umnutzung und Wiederaufarbeitung von **stationären Batterie-Energiespeichersystemen** und Traktionsbatterien

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unabhängigen Wirtschaftsakteuren wird zu gleichen Bedingungen Zugang zu dem Batteriemanagementsystem von **wiederaufladbaren Industriebatterien** und Traktionsbatterien **mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh** gewährt zwecks Bewertung und Bestimmung des Alterungszustands und der noch verbleibenden Lebensdauer von Batterien nach den in Anhang VII festgelegten Parametern.

Geänderter Text

(1) Unabhängigen Wirtschaftsakteuren wird zu gleichen Bedingungen Zugang zu dem Batteriemanagementsystem von **stationären Batterie-Energiespeichersystemen** und Traktionsbatterien gewährt zwecks Bewertung und Bestimmung des Alterungszustands und der noch verbleibenden Lebensdauer von Batterien nach den in Anhang VII festgelegten Parametern.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Bei allen gebrauchten stationären Batterie-Energiespeichersystemen und Traktionsbatterien wird die Eignung zur Wiederverwendung, Umnutzung oder Wiederaufarbeitung bewertet. Wenn die Bewertung ergibt, dass derartige Batterien

für die Wiederverwendung geeignet sind, werden sie wiederverwendet. Wenn die Bewertung ergibt, dass sie nicht für die Wiederverwendung, aber für die Umnutzung oder Wiederaufarbeitung geeignet sind, werden sie umgenutzt oder wiederaufgearbeitet.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Batterien, die umgenutzt oder wiederaufgearbeitet werden, gelten die in Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3, **Artikel 10 Absätze 1 und 2** und Artikel 39 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen nicht, wenn der Wirtschaftsakteur, der eine umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterie in Verkehr bringt, nachweisen kann, dass die ursprüngliche Batterie vor dem Inkrafttreten dieser Verpflichtungen gemäß den genannten Artikeln in Verkehr gebracht wurde.

Geänderter Text

Für Batterien, die umgenutzt oder wiederaufgearbeitet werden, gelten die in Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 39 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen nicht, wenn der Wirtschaftsakteur, der eine umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterie in Verkehr bringt, nachweisen kann, dass die ursprüngliche Batterie vor dem Inkrafttreten dieser Verpflichtungen gemäß den genannten Artikeln in Verkehr gebracht wurde.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 **Absatz 3**, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 8, Artikel 55 Absatz 4, Artikel 56 Absatz 4, Artikel 57 Absatz **6**, Artikel 58 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 **Absätze 1 und 3**, Artikel 12 Absatz 2, Artikel **14 Absatz 3a**, **Artikel 17** Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 8, Artikel 55 Absatz 4, Artikel 56 Absatz 4, Artikel 57 Absatz **4**, Artikel 58 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 2 wird der Kommission

Jahren ab *dem* [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 **Absatz 3**, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 8, Artikel 55 Absatz 4, Artikel 56 Absatz 4, Artikel 57 Absatz **6**, Artikel 58 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 **Absätze 1 und 3**, Artikel 12 Absatz 2, Artikel **14 Absatz 3a**, **Artikel 17** Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 8, Artikel 55 Absatz 4, Artikel 56 Absatz 4, Artikel 57 Absatz **4**, Artikel 58 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – title

Vorschlag der Kommission

Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien

Geänderter Text

Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien **und Gerätebatterien, die in leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Individualverkehrsmitteln für die Stadt verwendet werden**

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Batteriekapazität, elektrische Ladung, die eine Batterie unter **bestimmten** Bedingungen **abgeben kann**.

Geänderter Text

1. **Tatsächliche** Batteriekapazität, elektrische Ladung, die eine Batterie unter **realen** Bedingungen **abgibt**.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil A – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. **Bemessungskapazität** (in Ah) und Kapazitätsverlust (in %)

Geänderter Text

1. **Gemessene Kapazität** (in Ah) und Kapazitätsverlust (in %)

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil A – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Innenwiderstand (in \square) **und** Innenwiderstandsanstieg (in %)

Geänderter Text

3. Innenwiderstand (in \square), Innenwiderstandsanstieg (in %) **und elektrochemische Impedanz (in \square)**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil A – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. **Angabe ihrer voraussichtlichen** Lebensdauer unter den Bedingungen, für die die Batterien konzipiert sind

Geänderter Text

5. **voraussichtliche** Lebensdauer unter den Bedingungen, für die die Batterien konzipiert sind

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil A – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

5a. Selbstentladung

Geänderter Text

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil A – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„Kapazitätsverlust“ bezeichnet den zeit- und einsatzbedingten Rückgang der Lademenge, die eine Batterie bei Bemessungsspannung im Vergleich zur ursprünglichen **vom Erzeuger angegebenen Bemessungskapazität** abgeben kann.

Geänderter Text

„Kapazitätsverlust“ bezeichnet den zeit- und einsatzbedingten Rückgang der Lademenge, die eine Batterie bei Bemessungsspannung im Vergleich zur ursprünglichen **gemessenen Kapazität** abgeben kann.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Teil A – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

„Selbstentladung“ bezeichnet die Verringerung der gespeicherten

Geänderter Text

elektrischen Ladung, wenn die Elektroden der Batterie für einen längeren Zeitraum (beispielsweise 48 Stunden, 168 Stunden oder 720 Stunden) nicht angeschlossen sind (etwa, wenn die Batterie gelagert oder nicht genutzt wird), sodass sich die Ladung der Batterie mit der Zeit allmählich verringert.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

6. Wärmeausbreitung

Geänderter Text

6. **Schutz gegen** Wärmeausbreitung

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

7. Mechanische Schäden **durch Außeneinwirkung (Sturz und Stoß)**

Geänderter Text

7. **Schutz gegen** mechanische Schäden

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei diesen Prüfungen werden eine oder mehrere Situationen simuliert, in denen eine Batterie versehentlich **fällt oder von einer schweren Last getroffen** wird und für den Zweck, für den sie ausgelegt ist, betriebsbereit bleibt. Die Kriterien für die Simulation dieser Situationen sollten die tatsächliche Nutzung widerspiegeln.

Geänderter Text

Bei diesen Prüfungen werden eine oder mehrere Situationen simuliert, in denen eine Batterie versehentlich **mechanischen Belastungen ausgesetzt** wird und für den Zweck, für den sie ausgelegt ist, betriebsbereit bleibt. Die Kriterien für die Simulation dieser Situationen sollten die tatsächliche Nutzung widerspiegeln.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Risiko, dass giftige Gase aus nichtwässrigen Elektrolyten emittiert werden, sollte bei allen in den Nummern 1 bis 9 aufgeführten Sicherheitsparametern gebührend berücksichtigt werden.

Geänderter Text

Das Risiko, dass giftige Gase aus nichtwässrigen Elektrolyten emittiert werden, sollte bei allen in den Nummern 1 bis 9c aufgeführten Sicherheitsparametern gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Gasemissionen – Messungen gefährlicher Stoffe

Batterien können beträchtliche Mengen potenziell gefährlicher Stoffe enthalten (etwa leicht entzündliche Elektrolyte, korrosive und giftige Bestandteile). Unter bestimmten Bedingungen könnte die Unversehrtheit der Batterie beeinträchtigt werden, sodass gefährliche Gase austreten. Daher ist es wichtig, mithilfe von Prüfungen, bei denen eine falsche oder missbräuchliche Nutzung nachgestellt wird, zu ermitteln, welche Stoffe in welcher Menge aus der Batterie austreten.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9b. Entzündlichkeitsprüfungen

Bestimmung der Entzündlichkeit von Stoffen (etwa flüssigen und festen)

Stoffen), die aus der Batterie austreten.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9c. Brandprüfung

Das Ziel der Brandprüfung besteht darin, die Batterie einem Brand auszusetzen und das Risiko einer Explosion zu bewerten. Das Maß der freigesetzten Energie ist ein wichtiger Sicherheitsindikator.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. verbleibender Batteriewirkungsgrad (Round-Trip-Wirkungsgrad),

4. verbleibender Batteriewirkungsgrad (Round-Trip-Wirkungsgrad) *in einem Standardzyklus*,

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Spannungsdifferenz bzw. -abweichung der einzelnen Batteriezellen bzw. -module in Bezug auf die Durchschnittswerte der Batterie,

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Temperaturverlauf,

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7c. Fehler.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Luft,

a) Luft, ***einschließlich
Luftverschmutzung,***

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Wasser,

b) Wasser, ***einschließlich
Verschmutzung und Erschöpfung von
Süßwasser, Trinkwasser, Ozeanen und
Meeren, Zugang zu Trinkwasser,***

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Boden,

c) Boden, ***einschließlich***

***Bodenkontamination durch
Abfallbeseitigung und -behandlung,***

Änderungsantrag 79

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang X – Nummer 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Biodiversität,

d) Biodiversität, ***einschließlich der Schädigung natürlicher Lebensräume, wildlebender Tiere, Pflanzen und Ökosysteme sowie Praktiken der Verklappung von Bergbaurückständen in der Tiefsee (Deep-Sea Tailing Placement, DSTP),***

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang X – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Klima, einschließlich Treibhausgasemissionen,

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang X – Nummer 2 – Buchstabe i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Gemeinschaftsleben.

i) Gemeinschaftsleben, ***einschließlich des Gemeinschaftslebens indigener Völker.***

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang X – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang X – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die acht grundlegenden IAO-Übereinkommen gemäß der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang X – Nummer 3 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln **und**

e) den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang X – Nummer 3 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

f) den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten,

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) das Pariser Übereinkommen der Vereinten Nationen und

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X – Nummer 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XII – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Nickel-Cadmium-Batterien;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XII – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Recycling von **50** % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien.

c) Recycling von **60** % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Nickel-Cadmium-Batterien;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Recycling von 70 % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XII – Teil C – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **35 %** bei Lithium,

d) **70 %** bei Lithium,

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XII – Teil C – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) 95 % bei Cadmium.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XII – Teil C – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **70** % bei Lithium,

d) **90** % bei Lithium,

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XII – Teil C – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) 95 % bei Cadmium.

ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE VERFASSERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis und unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin der Stellungnahme erstellt. Die Verfasserin erhielt bei der Ausarbeitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden natürlichen und juristischen Personen:

Einrichtung bzw. Person
Enel
Terna
Eurobat
EPBA
The Cobalt Institute
Amazon
Eurometaux
Eucobat
CLEPA
Energizer
BorgWarner
RECHARGE
Eramet
Politecnico di Milano
Università di Milano-Bicocca
LEVA EU
Transport&Environment
ENEA
Tesla
ECOS
EEB
Deutsche Umwelthilfe
Fortum
EASE
EdEn
Umicore
FEAD
FISE
ACEA
BDE
CNH
STELLANTIS
Ferrari
EGMF

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0798 – C9-0400/2020 – 2020/0353(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 20.5.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 18.1.2021
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	20.5.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Patrizia Toia 19.1.2021
Prüfung im Ausschuss	26.5.2021
Datum der Annahme	27.9.2021
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 60 –: 1 0: 13
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nicola Beer, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Michael Bloss, Paolo Borchia, Marc Botenga, Markus Buchheit, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Carlo Calenda, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Josianne Cutajar, Nicola Danti, Pilar del Castillo Vera, Martina Dlabajová, Valter Flego, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Claudia Gamon, Nicolás González Casares, Christophe Grudler, András Gyürk, Henrike Hahn, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Ivars Ijabs, Romana Jerković, Eva Kaili, Izabela-Helena Kloc, Łukasz Kohut, Zdzisław Krasnodębski, Andrius Kubilius, Miapetra Kumpula-Natri, Thierry Mariani, Marisa Matias, Joëlle Mélin, Dan Nica, Angelika Niebler, Ville Niinistö, Aldo Patriciello, Mauri Pekkarinen, Mikuláš Peksa, Tsvetelina Penkova, Morten Petersen, Markus Pieper, Clara Ponsatí Obiols, Manuela Ripa, Robert Roos, Sara Skytvedal, Maria Spyraiki, Jessica Stegrud, Beata Szydło, Riho Terras, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Marie Toussaint, Isabella Tovaglieri, Viktor Uspaskich, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Erik Bergkvist, Izaskun Bilbao Barandica, Cornelia Ernst, Valérie Hayer, Elena Lizzi, Jutta Paulus, Sandra Pereira, Angelika Winzig

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

60	+
NI	András Gyürk, Clara Ponsati Obiols, Viktor Uspaskich
PPE	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Pilar del Castillo Vera, Andrius Kubilius, Angelika Niebler, Aldo Patriciello, Markus Pieper, Sara Skyttedal, Maria Spyrali, Riho Terras, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Angelika Winzig
Renew	Nicola Beer, Izaskun Bilbao Barandica, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Claudia Gamon, Christophe Grudler, Valérie Hayer, Ivars Ijabs, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen
S&D	Erik Bergkvist, Carlo Calenda, Josianne Cutajar, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Romana Jerković, Eva Kaili, Łukasz Kohut, Miapetra Kumpula-Natri, Dan Nica, Tsvetelina Penkova, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho
The Left	Marc Botenga, Marisa Matias, Sandra Pereira
Verts/ALE	Michael Bloss, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Henrike Hahn, Ville Niinistö, Jutta Paulus, Mikuláš Peksa, Manuela Ripa, Marie Toussaint

1	-
ECR	Robert Roos

13	0
ECR	Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Jessica Stegrud, Beata Szydło, Grzegorz Tobiszowski, Evžen Tošenovský
ID	Paolo Borchia, Markus Buchheit, Elena Lizzi, Thierry Mariani, Joëlle Mélin, Isabella Tovaglieri
The Left	Cornelia Ernst

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung